

**DEUTSCHER
TISCHTENNIS
BUND**



Schiedsrichterordnung

des

DTTB

Stand: 21. November 2020 (15. DTTB-Bundestag)
zuletzt bearbeitet: 24. November 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	3
2	Organisation	3
3	Aufgaben des Ressorts Schiedsrichter	3
4	Aufgaben der SR-Organisationen der Mitgliedsverbände.....	3
5	Aus- und Fortbildung.....	4
6	Schiedsrichter-Lizenzen	4
7	Schiedsrichter-Einsatz	5
8	Kostenerstattung	5
9	Schlussbestimmungen	5

1 Grundsätze

1.1 Die Schiedsrichterordnung (SRO) definiert die Rahmenbedingungen für die Schiedsrichterentwicklung im DTTB und dokumentiert verbindliche Regelungen für Schiedsrichter (SR) auf dieser Ebene. Sie beschreibt die SR-Organisation auf Bundesebene und regelt die Beziehungen zu den SR-Organisationen in den Mitgliedsverbänden. Die SRO kann nur auf Beschluss des Bundestages geändert werden.

1.2 Schiedsrichter im Sinne der SRO ist, wer auf Bundesebene oder in den Mitgliedsverbänden und ihren Untergliederungen eine erfolgreiche Prüfung zum Schiedsrichter absolviert hat und eine gültige SR-Lizenz nachweisen kann.

2 Organisation

2.1 Die SR-Organisation wird vom Ressort Schiedsrichter des DTTB (RSR) geleitet.

Dem Ressort Schiedsrichter gehören an:

- der Ressortleiter Schiedsrichter als Vorsitzender
- der Beauftragte für Schiedsrichter-Aus- und Fortbildung
- der Beauftragte für Bundesveranstaltungen
- der Beauftragte für Bundesspielklassen
- der Beauftragte für Schiedsrichterentwicklung und Statistik
- der Referent/Sachbearbeiter des Generalsekretariats (hauptamtlich).

Der Vorsitzende wird vom Bundestag gewählt, die Beauftragten werden vom Präsidium ernannt.

2.2 Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ressorts Schiedsrichter müssen mindestens die Nationale Schiedsrichterlizenz innehaben.

2.3 Für besondere Aufgabenstellungen kann das Ressort Schiedsrichter projektspezifische Arbeitskreise einsetzen.

3 Aufgaben des Ressorts Schiedsrichter

3.1 Das Ressort Schiedsrichter ist verantwortlich für die konzeptionelle Ausrichtung der Schiedsrichterarbeit auf Bundesebene.

3.2 Zu den wesentlichen Aufgaben des RSR gehören:

- Beratung der Mitgliedsverbände in schiedsrichterlichen Angelegenheiten
- Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der Schiedsrichterorganisationen (der Mitgliedsverbände), abgekürzt VSRO
- Durchführung einer jährlichen Arbeitstagung mit allen VSRO
- Durchführung einer jährlichen Arbeitstagung mit den Schiedsrichter-Lehrwarten der Mitgliedsverbände
- Unterstützung der Mitgliedsverbände durch Ausbildungsempfehlungen mit verbindlichen Mindeststandards für die VSR-Ausbildung und die Herausgabe verbindlicher einheitlicher Prüfungsfragen für den allgemeinen Regelteil der schriftlichen VSR-Prüfung
- Aus- und Fortbildung von Nationalen Schiedsrichtern (NSR) und Nationalen Oberschiedsrichtern (NOSR)
- Einsatzplanung von Schiedsrichtern auf Bundes- und internationaler Ebene, sofern von der ETTU und ITTF nicht anders geregelt
- Vergabe und Aberkennung von SR-Lizenzen auf Bundesebene
- Überwachung einer einheitlichen Anwendung der internationalen Tischtennisregeln und Erstellung von Gutachten in strittigen Fällen
- Zusammenarbeit mit SR-Organisationen anderer Nationalverbände, den Gremien der ETTU und ITTF sowie den Organisationen des Sportes für Menschen mit Behinderungen

4 Aufgaben der SR-Organisationen der Mitgliedsverbände

4.1 Die Mitgliedsverbände verpflichten sich, für ihren Zuständigkeitsbereich eine eigene SR-Organisation zu führen. Für die Gesamtleitung ist ein Vorsitzender (VSRO) verantwortlich.

4.2 Der Vorsitzende arbeitet mit dem RSR zusammen und nimmt an der jährlichen Arbeitstagung des DTTB teil (VSRO-Tagung).

4.3 Zu den wesentlichen Aufgaben der SR-Organisation der Mitgliedsverbände gehören:

- Erarbeitung und Anwendung einer Schiedsrichterordnung
- Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern (höchste Lizenzstufe = VSR)
- Einsatz von Schiedsrichtern, soweit nicht nationale oder internationale Organisationen dafür zuständig sind
- Nominierung von VSR für die Ausbildung zum Nationalen Schiedsrichter
- sowie Regelung sonstiger Aufgaben in eigener Zuständigkeit

5 Aus- und Fortbildung

5.1 Das RSR führt nach Bedarf Prüfungslehrgänge für Nationale Schiedsrichter durch. Inhalte und Ausbildungsinhalte und Prüfungsumfang werden durch das RSR festgelegt und orientieren sich an der internationalen SR-Entwicklung.

5.2 Zur Prüfung für Nationale Schiedsrichter kann nominiert werden, wer mindestens zwei Jahre als VSR tätig war. Die Kandidaten müssen Verbandsangehörige des sie zur Prüfung meldenden Mitgliedsverbandes sein.

5.3 Zur Ausbildung für Nationale Oberschiedsrichter kann nominiert werden, wer mindestens zwei Jahre als Nationaler Schiedsrichter tätig war.

5.4 Zur Prüfung für Internationale Schiedsrichter (IU = International Umpire) kann nominiert werden, wer mindestens zwei Jahre als Nationaler Schiedsrichter tätig war.

5.5 Kandidaten, die eine Ausbildung bzw. Prüfung gemäß 5.2, 5.3 oder 5.4 nicht erfolgreich abschließen, können diesen Ausbildungsschritt einmalig wiederholen.

5.6 Nationale und Internationale Schiedsrichter müssen mindestens alle drei Jahre an einer SR-Fortbildung des DTTB teilnehmen. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung zur Erlangung einer internationalen Entwicklungsstufe wird als SR-Fortbildung des DTTB anerkannt.

5.7 Das RSR fördert die Aus- und Fortbildung von Internationalen Schiedsrichtern (IU), Blue Badge Schiedsrichtern (IU-BB), Internationalen Oberschiedsrichtern (IR) und Schiedsrichtern weiterer internationaler Entwicklungsstufen.

5.8 Das RSR stellt sicher, dass die bei Sportveranstaltungen für Menschen mit Behinderungen eingesetzten NSR mit den besonderen Belangen des Regelwerkes für Menschen mit Behinderungen vertraut sind.

5.9 Das RSR entscheidet über die Zulassung der Kandidaten für die jeweiligen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen.

6 Schiedsrichter-Lizenzen

6.1 VSR, die an einer Prüfung für Nationale Schiedsrichter erfolgreich teilgenommen haben und sich für eine aktive Schiedsrichtertätigkeit auf Bundesebene bereit erklären, erwerben die Nationale Schiedsrichterlizenz (Lizenz ist aktiv). NSR erhalten einen SR-Ausweis.

6.2 Der Nationale Schiedsrichter (NSR) muss für den Erhalt seiner Nationalen Schiedsrichterlizenz folgende Voraussetzungen nachweisen:

- Mitgliedschaft in einem Tischtennisverein oder einer Tischtennis-Abteilung, die einem Mitgliedsverband des DTTB angehört,
- aktive VSR-Lizenz seines Mitgliedsverbandes,
- Besuch einer SR-Fortbildungsmaßnahme auf Bundesebene mindestens alle drei Jahre

Der Nachweis ist auf Anforderung des RSR gegenüber dem Ressort Schiedsrichter zu erbringen. Sind eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht gegeben, wird die Nationale Schiedsrichterlizenz auf „passiv“ gesetzt. In diesem Fall gilt Ziffer 6.5 Satz 2 der SRO. Erfüllt der NSR die erforderlichen Voraussetzungen, kann die Lizenz wieder aktiviert werden. Über die Passivsetzung und auch die Aktivierung der Lizenz entscheidet das RSR mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit seiner Mitglieder.

6.3 Eine Nationale Schiedsrichterlizenz kann von seinem Inhaber „in den Ruhestand“ überführt werden (Lizenz ruhend). Einsatzmöglichkeiten auf Bundesebene sind somit nicht mehr gegeben; ebenso entfällt die Verpflichtung zur Fortbildung.

6.4 Eine Nationale Schiedsrichterlizenz kann von seinem Inhaber zurückgegeben werden (Lizenz wird gelöscht).

6.5 Eine Nationale Schiedsrichterlizenz wird auf passiv gesetzt, wenn der SR an der erforderlichen Fortbildungsmaßnahme nicht teilnimmt (Lizenz passiv). Er verliert damit seine Einsatzmöglichkeiten auf Bundes- und internationaler Ebene. Mit dem Besuch einer Fortbildung im Folgejahr kann die Lizenz wieder aktiviert werden.

6.6 Eine Nationale Schiedsrichterlizenz wird durch das RSR aberkannt, wenn

- der Mitgliedsverband die VSR-Lizenz entzieht
- die VSR-Lizenz zurückgegeben wird oder aus anderen Gründen erlischt und auf Anforderung des RSR nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der per Post oder per E-Mail übersandten Anforderung eine neue VSR-Lizenz nachgewiesen wird
- der Besuch einer erforderlichen Fortbildungsmaßnahme in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erfolgte
- geplante Schiedsrichtereinsätze mehrmals nicht wahrgenommen wurden
- der Lizenzinhaber grob unsportliches Verhalten als SR oder OSR demonstriert hat
- der SR durch sein Verhalten das Ansehen der SR-Organisation oder den Tischtennissport allgemein schädigt

Für die Aberkennung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Ressortmitglieder erforderlich.

6.7 Das Führen internationaler SR-Lizenzen ist nur bei Aufrechterhaltung einer aktiven Nationalen Schiedsrichterlizenz möglich. Das RSR wird ggf. die zuständigen Gremien über das Ruhen, Passivsetzen oder Löschen einer NSR-Lizenz informieren.

6.8 Über Ausnahmen zu SR-Lizenzfragen entscheidet das RSR einstimmig.

6.9 Gegen Entscheidungen des Ressorts Schiedsrichter in Fragen der Aberkennung einer SR-Lizenz (Abschnitt 6.6) ist der Rechtsweg nach § 56 Ziffer 2, Satz 4 der DTTB-Satzung zugelassen.

7 Schiedsrichter-Einsatz

7.1 Das RSR nominiert Nationale und Internationale Schiedsrichter für jeweils anstehende Aufgaben als OSR, SR-Einsatzleiter, Schlägertester bzw. Schiedsrichter. Die Qualifikation der SR wird beachtet. Ein entsprechender Einsatzplan wird veröffentlicht.

7.2 Schiedsrichter üben ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch aus.

7.3 Sofern nicht anderweitig geregelt, finden sich Schiedsrichter eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn am Einsatzort ein und sind während der gesamten Veranstaltung anwesend. OSR nehmen an der Auslosung teil.

7.4 Verschiedene Veranstaltungen im In- und Ausland werden als „freiwilliger Einsatz“ angeboten. Interessenten für solche Veranstaltungen bewerben sich beim RSR.

7.5 Nationale Schiedsrichter tragen einheitliche SR-Kleidung. Diese besteht aus schwarzer Hose bzw. schwarzem Rock, blauem Blazer mit Namensschild, hellblauem Hemd bzw. hellblauer Bluse, schwarzen (Sport)-Schuhen, schwarzen Socken (bei Tragen eines Rockes ohne Socken) und schwarzem Gürtel. Internationale Schiedsrichter können zusätzlich den ITTF-Pin tragen. Der OSR trägt zusätzlich das einheitliche OSR-Schild.

7.6 Bei Mannschaftskämpfen in den Bundesligen und der TTBL werden keine Blazer getragen. Der OSR kann bei anderen Veranstaltungen entscheiden, dass einheitlich keine Blazer getragen werden. Werden keine Blazer getragen, ist der ITTF-Pin nicht zu tragen.

7.7 Für internationale Veranstaltungen gelten die Kleidervorschriften des Handbooks for Match Officials.

7.8 Verbandsschiedsrichter tragen einheitliche Kleidung nach Maßgabe ihres Landesverbandes.

8 Kostenerstattung

8.1 Die Tätigkeit des Schiedsrichters ist ehrenamtlich.

8.2 Schiedsrichter, die vom DTTB eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Reisekostenordnung des DTTB. Für Einsätze in den Bundesligen gelten die Regelungen der Bundesligaordnung

8.3 Bei freiwilligen Einsätzen trägt der SR die Kosten für seine An- und Abreise zum Veranstaltungsort selbst.

8.4 Bei internationalen Turnieren oder Einsätzen im Ausland gelten zudem die Reisekostenordnungen der ETTU bzw. ITTF.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Die vorliegende Schiedsrichterordnung ist für alle Mitgliedsverbände bindend. Sie tritt mit Datum ihrer Veröffentlichung in Kraft.

9.2 Das RSR legt ergänzende Definitionen und Ausführungsbestimmungen in einer ‚Richtlinie für Schiedsrichter im DTTB‘ fest.